

# Schule und Politik = Formation et politique

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse**

Band (Jahr): **60 (1987)**

Heft [6]

PDF erstellt am: **27.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

de l'Organisation internationale pour le développement de l'enseignement libre (OIDEI), dont le siège est à Genève, et qui s'est tout récemment présentée à la presse, à l'occasion de la réunion de son Comité exécutif.

Plusieurs anciens ministres de l'Éducation, plusieurs membres de gouvernement et hauts-fonctionnaires, plusieurs parlementaires, figurent au nombre des membres fondateurs de l'OIDEI. C'est dire qu'il ne s'agit pas d'un mouvement «contre le service public». Par ailleurs, il ne s'agit pas non plus d'une organisation confessionnelle ou affiliée à un parti politique. Le but est, au contraire, d'œuvrer en faveur du pluralisme. D'étudier et de promouvoir des solutions, permettant une décentralisation efficace et une meilleure distribution des compétences entre les partenaires sociaux. Comme le souligne le directeur général, Alfredo Fernandez, l'OIDEI se propose d'aider les gouvernements «à ajuster leur politique éducative aux principes de la liberté d'enseignement énoncés par les différents instruments internationaux. Notre préoccupation première est le choix des parents.»

Et de souligner que les parlementaires européens ont admirablement cerné les données souhaitables, dans leur résolution citée. Il y est clairement dit que le libre choix ne doit pas être un privilège des milieux aisés. D'où il découle qu'une forme de financement (subventionnement ou attribution de «bons scolaires») des écoles diverses s'impose, «qui leur permet de travailler dans des conditions égales à celles

dont bénéficient les établissements publics correspondants, sans discrimination». M. Fernandez mentionne, à cet égard, l'exemple des Pays-Bas, qui, à l'issue d'une longue «guerre scolaire», ont mis sur pied un système d'écoles «à la carte» fonctionnant à la satisfaction de tous, garantissant les libertés de chacun, et assurant une répartition équitable des fonds recueillis par l'État sous forme de recettes fiscales. (En Suisse, par exemple, les parents d'élèves du secteur privé paient également l'enseignement public, souvent plus cher par tête d'élève, selon le canton).

L'OIDEI préconise une «saine émulation» entre écoles multiples reconnues équivalentes (certificats et diplômes inclus). Elle estime contribuer de cette manière au «self-development» social qui, seul, permet aux démocraties de conserver leur vitalité. Un symposium sur l'ensemble du problème se tiendra l'année prochaine à Strasbourg.

Alexandre Bruggmann

SCHULE UND POLITIK  
FORMATION ET POLITIQUE

## Staat muss Privatschulen generell fördern

*Unterschiede bei Förderung von Bekenntnis- und sonstigen privaten Lehranstalten dürfen nicht zu gross sein*

Das Bundesverfassungsgericht hat erstmals eine staatliche Pflicht zur

Förderung privater Ersatzschulen bejaht. Sie reicht bis zur Höhe des Existenzminimums. In einem am Mittwoch in Karlsruhe verkündeten Urteil hat der Erste Senat zugleich das hamburgische Privatschulgesetz von 1977 in zwei Punkten für verfassungswidrig erklärt. Die «krasse Sonderbehandlung» von sogenannten Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen einerseits und von sonstigen privaten Schulen andererseits verstosse gegen das Grundgesetz. Auch dürfe die staatliche Förderung nicht auf schulpflichtige oder als schulpflichtig geltende Schüler beschränkt werden. Dieses Ergebnis eines 18jährigen Rechtsstreits zwingt Hamburg zu einer Gesetzesänderung. Es hat auch Folgen zumindest für einen Teil der rund 4000 Privatschulen, da etwa die bayerische Staatsregierung bisher ein solch verfassungsmässiges Recht von Privatschulen auf staatliche Förderung verneint hatte.

Mit dem Urteil bekamen die Hamburger Brecht-Schulen recht, eine der beiden noch überlebenden Privatschulen Hamburgs. Trotz mehrerer vorangegangener Klagen der Schulen gegen die Stadt Hamburg hatten die Brecht-Schulen und ein Privatgymnasium (mit etwa 1000 Schülern) nur 25% des sogenannten Schülerkopfsatzes an Förderung erhalten, während die konfessionellen Ersatzschulen (8500 Schüler) und die Rudolf-Steiner-Schulen (Waldorfschulen, 2400 Schüler) 77 bis 82% bekamen. In dieser «erheblichen Schlechterstellung» sahen die Richter einen Verstoss gegen das Diskriminierungsverbot der

Verfassung. Die Brecht-Schulen, ein gemeinnütziger Verein von Lehrern, hatten deshalb schon eine Abendschule und ein Abendgymnasium schliessen müssen.

Die grundsätzliche Förderungspflicht des Staates leiteten die Verfassungsrichter aus dem Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes ab, in dem es heisst: «Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet.» Damit sei nicht nur die Gründungsfreiheit und die institutionelle Garantie anerkannt; das Grundrecht lege darüber hinaus den für die Schulgesetzgebung ausschliesslich zuständigen Ländern auch die Pflicht auf, das private Ersatzschulwesen neben dem öffentlichen zu fördern und in seinem Bestand zu schützen. Ohne Selbstbestimmung im schulischen Wirkungsbereich bleibe das Recht zur Errichtung von privaten Ersatzschulen inhaltslos. Das Grundrecht dürfe nicht zu einem wertlosen Individualgrundrecht auf Gründung existenzunfähiger Ersatzschulen und zu einer nutzlosen Garantie verkümmern.

Eine Handlungspflicht trifft den Staat nach dem Urteil aber erst dann, «wenn andernfalls der Bestand des Ersatzschulwesens als Institution evident gefährdet werde». Unabdingbare Voraussetzung der Förderungspflicht sei die Bedürftigkeit der privaten Ersatzschulen. Der Umfang sei auf einen Beitrag bis zur Höhe des Existenzminimums beschränkt. Die Ersatzschulen könnten keine bessere Ausstattung als vergleichbare öffentliche Schulen beanspruchen. Sie müssten selbstverständlich «eine angemessene Ei-

genleistung» erbringen, wozu das Gericht, wie schon zuvor das Bundesverwaltungsgericht auch die Anfangsfinanzierung und die Investitionskosten zählt. Zudem stünden die Beschränkungen der Förderpflicht «unter dem Vorbehalt dessen, was vernünftigerweise von der Gesellschaft erwartet werden kann». Der Gesetzgeber sei etwa bei sinkenden Schülerzahlen nicht verpflichtet, ohne Rücksicht darauf das private Ersatzschulwesen zu unterstützen. Der Staat mache sich zwar mit einer Förderung privater Ersatzschulen «gewissermassen selbst Konkurrenz», müsse aber diese Schulen nicht zu Lasten seiner eigenen Schulen auch noch bevorzugen. Bei der Förderung privater Schulen unterliege der Staat den Beschränkungen des Gleichheitssatzes des Grundgesetzes. Es sei mit dem Grundgesetz nicht vereinbar, wenn in Hamburg 93% der Schüler ihre Ausbildung kostenlos bekämen, 6,4% die relativ hoch subventionierten Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen weitgehend kostenfrei besuchen könnten, während die restlichen 0,6% einen Grossteil ihrer Ausbildungskosten selbst finanzieren müssten, um die Staatskasse zu schonen. In einer Pressekonferenz zeigten sich Vertreter der Arbeitsgemeinschaft freier Schulen, des Bundesverbandes Deutscher Privatschulen und des Bundes der Freien Waldorfschulen zufrieden. Vertreter der Waldorfschulen legten eine neue wissenschaftliche Untersuchung über die Betriebskosten staatlicher Gymnasien vor. Nach dieser Erhebung des Deutschen Instituts

für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF) sind die Kosten pro Schüler und Jahr von 1975 bis 1984 in Flächenstaaten von 3634 Mark auf 6717 Mark, in Stadtstaaten von 5129 Mark auf 8738 Mark gestiegen, bei den Waldorfschulen von 3413 Mark auf 5496 Mark. Der Anteil der Eigenleistungen der Waldorfschulen sei enorm gestiegen (in Bayern etwa von 1595 Mark 1979 auf 2924 Mark 1985). Derzeit übernehme der Staat zwei Drittel der Betriebskosten, aber nur ein Drittel der Schulbaukosten.

INFORMATIONEN SCHULE SCHWEIZ  
INFORMATIONS SCOLAIRE SUISSE

## Externe Prüfung HWV

Zur Bereinigung der Verordnung über die externen Prüfungen für Betriebsökonomen hat eine Schlussbesprechung beim BIGA stattgefunden. Die dabei erarbeiteten Lösungen können – alles in allem gesehen – auch gegenüber unseren Mitgliedern vertreten werden. Die Schlussredaktion der Verordnung erfolgt durch das BIGA; die Genehmigung durch den Bundesrat ist demnächst zu erwarten. Die Diplomarbeit wird nun zwischen Vor- und Hauptprüfung verlangt werden; allerdings sind bis zur Vorprüfung fünf Jahre Praxis erforderlich. Der Titel «Betriebsökonom HWV» ist für interne wie externe Prüfungen einheitlich.